

Meldepflicht für neue Messgeräte ab Januar 2015

Am 1. Januar 2015 tritt ein neues Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in Kraft. In diesem Gesetz wird unter anderem im neuen § 32 die Anzeigepflicht für Hauseigentümer für ihre Kaltwasser-, Warmwasser- oder Wärmezähler geregelt.

Danach muss ab dem 1. Januar 2015 jeder zuvor beschriebene Zähler, der neu eingebaut wird, der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der Geräte die Geräteart, der Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes sowie die Anschrift, wo das Gerät verwendet wird, mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Hauseigentümer die zuständige Behörde spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgerätes einer Messeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgeräte er verwendet.

Hauseigentümer, die Messgeräte eines Dienstleisters in ihrem Hause verwenden, können der Meldepflicht einfach nachkommen, indem sie den Messdienstleister beauftragen, die nach dem MessEG erforderliche Meldung vorzunehmen. Komplizierter wird es für die Eigentümer, die eigene Messgeräte betreiben und keinen Messdienstleister haben. Sie müssen die Pflichtmeldung an die zuständige Eichbehörde selbst abgeben. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, droht ein Bußgeld bis zu 20.000,00 €.

Wir empfehlen Ihnen als Kunden daher dringend, wenn Sie keinen Messdienstleister beauftragt haben, auf unsere Erfahrung zu bauen. Zurzeit steht jedoch noch nicht fest, wie eine benutzerfreundliche Abwicklung zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Fax durchgeführt werden kann. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah darüber informieren.